



Sachstand

Zum Jugendschutz bei einer Legalisierung von Cannabis
Erkenntnisse aus den Vorgaben in Bezug auf Alkohol und Glücksspiel

Zum Jugendschutz bei einer Legalisierung von Cannabis

Erkenntnisse aus den Vorgaben in Bezug auf Alkohol und Glücksspiel

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 004/23
Abschluss der Arbeit: 30.01.2023
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz	5
3.	Zur Wirksamkeit von Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen	7
3.1.	Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Maßnahmen zur Alkoholprävention	7
3.2.	Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Maßnahmen beim Glücksspiel	10
4.	Beiträge und Handlungsempfehlungen zum geplanten Verkauf von Cannabis	11

1. Vorbemerkung

Im Sinne einer liberaleren Drogenpolitik haben sich die Koalitionspartner im Koalitionsvertrag¹ auf die Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis² an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften verständigt. Danach soll Cannabis künftig nicht mehr als Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes³ gelten und der Besitz kleiner Mengen für Erwachsene nicht mehr pauschal illegal sein.⁴

Die Festlegung der Regierungskoalition auf eine Entkriminalisierung des Cannabiskonsums ist umstritten. Sowohl Befürworter als auch Gegner dieser Entscheidung verweisen dabei auf die gesundheitlichen Auswirkungen von Cannabis auf den menschlichen Körper. Während aber die einen auf mögliche positive Auswirkungen einer Versorgung mit kontrollierten Substanzen an die Konsumenten abstellen, argumentieren die anderen mit den möglichen Gesundheitsgefahren durch einen – möglicherweise dann auch noch erhöhten – Konsum von Cannabis und betonen die Notwendigkeit, insbesondere Jugendliche vor einem erleichterten Zugang zu Cannabis zu schützen.⁵

Im Oktober 2022 legte die **Bundesregierung** ein **Eckpunktepapier für eine kontrollierte Abgabe von Cannabis** vor.⁶ Nach diesem Eckpunktepapier soll der Verkauf und Erwerb von Genuss-Cannabis ab der Vollendung des 18. Lebensjahres möglich und der Zugang zu lizenzierten Verkaufsstellen Erwachsenen gestattet sein. Beim Betreten der lizenzierten Verkaufsstelle soll eine konsequente Alterskontrolle und zudem eine Abgabe von Genuss-Cannabis in kindersicheren Behältern in einer neutralen Verpackung erfolgen. Daneben sind notwendige Mindestabstände von Cannabis-Fachgeschäften zu Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie eine Begrenzung

-
- 1 Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP), S. 87, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>. Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 26. Januar 2023.
 - 2 Cannabis ist der lateinische Begriff für Hanf. Aus den getrockneten Blüten und Blättern lassen sich die Rauschmittel Haschisch und Marihuana gewinnen, vgl. Ärztliches Zentrum für Qualität in der Medizin (ÄZQ), Cannabis als Medizin?, abrufbar unter <https://www.patienten-information.de/kurzinformationen/cannabis#was-ist-cannabis-und-wie-wirkt-es?>.
 - 3 Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BAnz AT 20.12.2022 V1).
 - 4 Zu den unionsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf eine Legalisierung von Cannabis in Deutschland siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Vorgaben des Europäischen Unionsrechts im Hinblick auf eine mitgliedstaatliche Legalisierung von Cannabis, Ausarbeitung vom 16. August 2022, PE 6 – 3000 – 043/22.
 - 5 Für eine umfassende Darstellung möglicher Gesundheitsgefahren siehe: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Gesundheitliche Gefahren des Konsums von Cannabis und anderen Drogen, Dokumentation vom 30. September 2022, WD 9 – 3000 – 050/22.
 - 6 Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken, Oktober 2022, abrufbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/C/Kabinetttvorlage_Eckpunktepapier_Abgabe_Cannabis.pdf.

der flächenbezogenen Dichte an Fachgeschäften unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte geplant. Im Bereich von Schulen, Kitas, auf Spielplätzen, in öffentlichen Parks sowie an weiteren Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, wie z.B. Fußgängerzonen bis 20 Uhr, wird angestrebt, den öffentlichen Konsum von Genuss-Cannabis zu verbieten.

Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach führte aus, dass durch eine kontrollierte Cannabis-Abgabe eine Entkriminalisierung des Cannabis-Konsums erwirkt werden soll, um damit einen besseren Kinder- und Jugendschutz und einen besseren Gesundheitsschutz zu erreichen.⁷ Hingegen warnen die Bundestagsfraktion CDU/CSU, die Polizeigewerkschaften sowie die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker vor den gesundheitlichen Gefahren. Sie befürchten, dass bei einer Legalisierung von Cannabis der Konsum steige und der Schwarzmarkthandel nicht beseitigt werde.⁸

Diese Arbeit nimmt auftragsgemäß die rechtlichen Bestimmungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Frage der Wirksamkeit der bereits bestehenden kinder- und jugendschutzrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf den Verkauf von Alkohol und die Möglichkeit zum Glücksspiel in den Blick. Anschließend werden in der Fachliteratur und Presse diskutierte Vorschläge und Handlungsempfehlungen zum geplanten Verkauf von Cannabis dargestellt.

2. Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz

Um besonders Kinder und Jugendliche vor Gefahren und negativen Einflüssen in der Öffentlichkeit und durch die Medien zu schützen, regelt das **Jugendschutzgesetz (JuSchG)**⁹ neben der Freigabe von Filmen und Computerspielen bundesweit den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol und legt die Aufenthalte verschiedener Altersgruppen in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen fest.¹⁰ So ist Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen nicht gestattet (§ 6 Abs. 1 JuSchG), und in Gaststätten oder Verkaufsstellen dürfen keine alkoholischen Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG).

-
- 7 Die Bundesregierung, Kabinett beschließt Eckpunkte zur kontrollierten Cannabis-Abgabe, 26. Oktober 2022, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/cannabis-eckpunkte-2138168#:~:text=Erwerb%20und%20Besitz%20von%20Cannabis,zu%20Cannabis%20sollen%20ausgeweitet%20werden.>
 - 8 Deutschlandfunk, Cannabis-Legalisierung, Die Pläne der Bundesregierung für eine andere Drogenpolitik, 19. Dezember 2022, abrufbar unter [https://www.deutschlandfunk.de/legalisierung-von-cannabis-wie-eine-ampelkoalition-die-100.html#kritikerstimmen.](https://www.deutschlandfunk.de/legalisierung-von-cannabis-wie-eine-ampelkoalition-die-100.html#kritikerstimmen)
 - 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742). Ein Kind im Sinne des JuSchG ist eine Person, die noch nicht 14 Jahre alt ist, Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
 - 10 Näher hierzu Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Jugendschutz – verständlich erklärt, 6. Auflage, April 2020, abrufbar unter [https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94070/ac4c6f22016c4ddc51b468cd2cb767bc/jugendschutz-verstaendlich-erklart-broschuere-data.pdf.](https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94070/ac4c6f22016c4ddc51b468cd2cb767bc/jugendschutz-verstaendlich-erklart-broschuere-data.pdf)

Neben dem JuSchG enthalten weitere Gesetze wie das Gaststättengesetz (GastG)¹¹ jugendschützende Maßnahmen.¹² Diese Gesetze richten sich an Verantwortliche im Einzelhandel, in der Gastronomie, in Diskotheken oder bei öffentlichen Veranstaltungen. Für die Umsetzung, insbesondere für die Kontrolle der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, sind die Länder und die Kommunen zuständig.

Auf Länderebene können zudem weitere Regelungen zum Jugendschutz erlassen werden. So ist im Juli 2021 der neue **Glücksspielstaatsvertrag**¹³ der Länder in Kraft getreten, der eine Vielzahl von Regelungen zum Spieler- und Jugendschutz vorsieht. Vor dem Hintergrund, dass dem Internetglücksspiel eine immer größere Bedeutung zukommt und Studien zufolge bereits im Jahr 2014 ein Viertel der Jugendlichen internetbasiertem Glücksspiel nachgingen¹⁴, wurde mit dem neuen Vertrag vor allem eine Legalisierung von bisher verbotenen Online-Glücksspiel sowie eine Ausweitung von bestehenden Lizenzen für Sportwetten festgelegt. So sind seither virtuelle Automaten Spiele, Online-Poker und Online-Casinospiele unter restriktiven Voraussetzungen mit der Absicht erlaubnisfähig, eine legale und sichere Alternative zu den auf dem Schwarzmarkt angebotenen Spielen zu bieten.

Unter Berücksichtigung des neuen Glücksspielstaatsvertrags sowie der Gewerbeordnung (GewO)¹⁵ sehen die Regelungen der einzelnen Bundesländer weitergehende jugendschutzrechtliche Maßnahmen, beispielsweise für eine Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle vor. Eine glücksspielrechtliche Erlaubnis für eine Spielhalle darf etwa in Rheinland-Pfalz gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 Landesglücksspielgesetz (LGlüG)¹⁶ nur dann erteilt werden, wenn die Spielhalle einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle oder zu einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, die überwiegend von Minderjährigen besucht wird, nicht

-
- 11 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420).
 - 12 Für eine umfassende Übersicht der gesetzlichen Regelungen zum Verkauf sowie zur Bewerbung von Alkohol in Deutschland siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Gesetzliche Regelungen zum Verkauf und zur Bewerbung von Alkohol, Sachstand vom 9. September 2020, WD 5 – 3000 – 091/20.
 - 13 Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021), vom 29. Oktober 2020, abrufbar unter https://www.nationale-plattform.de/SharedDocs/downloads/Webs/NP/DE/staatsvertrag_gluecksspiel_endfassung_24-09-20.pdf?__blob=publicationFile&v=3.
 - 14 Siehe Müller, K. W., Abschlussbericht zur Studie, Konsum von Glücksspielen bei Kindern und Jugendlichen: Verbreitung und Prävention im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, 2014, abrufbar unter https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/gluecksspiel_abschlussbericht.pdf.
 - 15 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606).
 - 16 Landesglücksspielgesetz (LGlüG) vom 22. Juni 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2021 (GVBl. S. 413), abrufbar unter <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-GlSpiel-WSVtrAGRP2012rahmen>.

unterschreitet. Nach § 16 Abs. 3 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag¹⁷ muss in Nordrhein-Westfalen ein Abstand von 350 Metern zu anderen Spielhallen eingehalten werden. Außerdem soll die Spielhalle nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und/oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden.

Ergänzt wird dieser Kinder- und Jugendschutz auf Bundes- und Landesebene durch den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz des **§ 14 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**¹⁸, der einerseits vorsieht, jungen Menschen Angebote zu unterbreiten, die sie befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und gleichfalls Erziehungsberechtigte in die Lage versetzen soll, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Um Vernetzung und Kooperation vor Ort zu fördern und so den Jugendschutz zu verbessern, wurde ein „**Nationaler Aktionsplan Jugendschutz**“ ins Leben gerufen.¹⁹ Unter der Maxime „Jugendschutz aktiv“ werden seit dem Jahr 2011 vielfältige Projekte des Jugendschutzes auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene gefördert, um ein kontinuierliches und kooperatives Zusammenwirken aller Akteure – insbesondere Erziehende, Gewerbetreibende und öffentliche Hand – zu unterstützen.²⁰

3. Zur Wirksamkeit von Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen

3.1. Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Maßnahmen zur Alkoholprävention

Dem **Jahresbericht der Drogenbeauftragten 2021**²¹ zufolge haben immer weniger 12- bis 17-Jährige schon einmal Alkohol getrunken. Gleichfalls sei der regelmäßige Alkoholkonsum in dieser Altersgruppe zurückgegangen und auch das Rauschtrinken sei bei Jugendlichen geringer verbreitet als in früheren Jahren. Dennoch sei der Alkoholkonsum nach wie vor hoch, und es

17 Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW) vom 13. November 2012, Artikel 2 des Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV) vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000145.

18 Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824).

19 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Jugendschutz aktiv, Erfolgreicher Jugendschutz als Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Kommunen, 2. Auflage, Juni 2012, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94062/3990b869ebaa145d015a005024d6b936/jugendschutz-aktiv-broschuere-data.pdf>.

20 Konkrete und praxisbezogene Informationen zum Jugendschutz sowie eine Projektdatenbank mit allen Präventions- und Jugendschutzprojekten veröffentlicht die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ) auf ihrer Internetseite, abrufbar unter <https://jugendschutz-aktiv.de/index.html>.

21 Beauftragter der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen, Jahresbericht der Drogenbeauftragten 2021, S. 18, abrufbar unter https://www.bundesdrogenbeauftragter.de/assets/user_upload/PDF-Publikationen/DSB_2021_final_bf.pdf.

bleibe aus Sicht der Drogenbeauftragten wichtig, mit Programmen zur Suchtprävention ein riskantes Alkoholkonsumverhalten in der Zielgruppe der 16- bis 20-Jährigen weiter zu reduzieren, da der Konsum von Alkohol in diesem Alter mit besonders hohen gesundheitlichen Risiken verbunden sei.

Zur Alkoholprävention bietet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bundesweite Kampagnen an – wie etwa die Kampagne „Null Alkohol – Voll Power“, gerichtet an Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren und die Kampagne „Alkohol? Kenn dein Limit.“²², gerichtet an 16- bis 20-Jährige sowie an Erwachsene.²³ Als begleitendes Monitoring führt die BZgA seit vielen Jahrzehnten regelmäßig Repräsentativbefragungen u. a. zum Alkoholkonsumverhalten der 12- bis 25-Jährigen in Deutschland durch. Der aktuelle **Alkoholsurvey 2021**²⁴ bestätigt eine positive Entwicklung im Hinblick auf den Alkoholkonsum durch Jugendliche. Immer mehr 12- bis 17-Jährige hätten Alkohol noch gar nicht ausprobiert und auch intensivere Formen des Alkoholkonsums seien langfristig rückläufig. Wissenschaftler zogen daraus den Schluss, dass verhaltenspräventive alkoholpolitische Maßnahmen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen wirksam seien.²⁵ Je nach Handlungsfeld und Zielgruppe empfehlen die Autoren u. a. Familienprogramme und Elterntrainings oder verhaltensbezogene Programme, die bestimmte personale und soziale Kompetenzen fördern.

Vor dem Hintergrund einer möglichen Liberalisierung des Umgangs mit Cannabisprodukten und der Befürchtung, dass bei einer Lockerung der bestehenden Gesetzesregelungen die Verbreitung des Cannabiskonsums in der Jugendgeneration stark ansteigen könne, befasste sich die sog. **SCHULBUS-Studie 2018**²⁶ mit den Einstellungen der Jugendlichen zur Legalität bzw. Illegalität der verschiedenen Suchtmittel. In einer repräsentativen Stichprobe unter ca. 1.000 Hamburger Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren hätten auf die Frage, ob und wie sich der allgemeine und der eigene Umgang verändern würde, wenn es zu einer Legalisierung von Cannabis käme, 67 Prozent der Nicht-Konsumenten und 69 Prozent der Konsumenten geantwortet, dass sie ihren jeweiligen Status beibehalten würden. Unter den Jugendlichen, die bisher kein Cannabis konsu-

-
- 22 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Alkohol? Kenn dein Limit., abrufbar unter <https://www.kenn-dein-limit.de/>.
- 23 Umfassend hierzu Schwarz, Tobias/Goecke, Michaela, Die bundesweiten Maßnahmen zur Alkoholprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), in: Bundesgesundheitsblatt 2021, 64:671–678, Mai 2021, abrufbar unter <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s00103-021-03333-w.pdf?pdf=button>.
- 24 Orth, B./Merkel, C., Der Substanzkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland. Ergebnisse des Alkoholsurveys 2021 zu Alkohol, Rauchen, Cannabis und Trends, Forschungsbericht der BZgA (Hrsg.), Juni 2022, abrufbar unter https://www.bzga.de/fileadmin/user_upload/PDF/studien/BZgA_Alkoholsurvey_2021.pdf.
- 25 Bühler, Anneke u. a., Evidenzbasierte Alkoholprävention – Was empfiehlt die Wirksamkeitsforschung?, Ergebnisse der BZgA-Expertise zur Suchtprävention 2020, in: Bundesgesundheitsblatt 64, S. 737–746 (2021), abrufbar unter <https://doi.org/10.1007/s00103-021-03342-9>.
- 26 Baumgärtner, Theo/Hiller, Philipp, Epidemiologie des Suchtmittelgebrauchs unter Hamburger Jugendlichen 2004 bis 2018, Basisbericht der Schüler*innen- und Lehrkräftebefragungen zum Umgang mit Suchtmitteln – SCHULBUS 2018, Teilband Schüler*innenbefragung, 2019, abrufbar unter https://www.sucht-hamburg.de/images/shop/Dokumente/Baumgaertner_Hiller_2019_-_Basisbericht_SCHULBUS_Hamburg_2018.pdf.

miert haben, würde danach jede bzw. jeder Sechste (17 Prozent) Cannabis ausprobieren und etwa jede bzw. jeder Zehnte (11 Prozent) derjenigen, die aktuell Cannabis konsumierten, würden den Konsum nach einer Legalisierung von Cannabis vermutlich intensivieren.

Eine vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veröffentlichte repräsentative Studie befasste sich mit der Kenntnis und der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Sicherstellung des Jugendschutzes. In den **Befragungen zum Thema Jugendschutz**²⁷ von Eltern, Jugendlichen (im Alter von 14 bis 17 Jahren), Lehrern, Gewerbetreibenden und Jugendschutzfachkräften hätten alle Erwachsenengruppen das unangekündigte Aufsuchen von Veranstaltungsorten und Gaststätten, Alkoholkontrollen durch Polizei oder Ordnungsamt und die Inobhutnahme von alkoholisierten Jugendlichen zur Wahrung des Jugendschutzes als besonders zielführend eingestuft. Im Hinblick auf Änderungswünsche hätten die Befragten in erster Linie eine Verschärfung des Jugendschutzes, z. B. durch mehr Kontrollen durch Polizei und Ordnungsbehörden, höhere Altersgrenzen für Jugendliche und eine stärkere Haftung der Eltern bei Verstößen durch Jugendliche angegeben.

Ein **wissenschaftlicher Beitrag zur deutschen Alkoholpolitik**²⁸ aus dem Jahr 2008 befasste sich mit der Effektivität der einzelnen alkoholpolitischen Maßnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit sowie zur Verringerung der Nachfrage nach Alkohol und deren Umsetzung. Die Autoren kamen zu dem Ergebnis, dass insbesondere verhältnispräventive Maßnahmen²⁹ effektiv seien. Bedeutsamer als die Höhe des im JuSchG vorgeschriebenen Mindestalters sei die Überwachung und Einhaltung dieser Vorschriften. So habe das gesetzliche Mindestalter für den Erwerb und den Konsum alkoholischer Getränke bei konsequenter Durchsetzung ein beachtliches Potential zur Reduktion alkoholbezogener Probleme von Jugendlichen, ohne dass das Mindestalter erhöht werden müsse. Bei Einschränkungen der Verkaufszeiten alkoholischer Getränke handele es sich hingegen um Maßnahmen mit lediglich moderater Effektivität. Zugleich verweisen die Wissenschaftler auf Studien³⁰ aus den USA, die zeigten, dass sich die Haftung des Wirtes oder des Personals positiv auf die Reduktion alkoholbezogener Probleme auswirke. Auch Preissteigerungen führten im Allgemeinen zu einem Konsumrückgang. Eine Besteuerung von bestimmten alkoholischen

-
- 27 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ, Hrsg.), Befragungen zum Thema Jugendschutz, Januar 2013, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/88890/a3b2754fd220141fca366e4714b2d7a7/studie-jugendschutz-aktiv-data.pdf>.
- 28 Kraus, L. u. a., Alkoholpolitik, Suchttherapie 2008, 9 (3), S. 103-110, abrufbar unter <https://www.thieme-connect.de/products/ejournals/abstract/10.1055/s-0028-1083803>.
- 29 Unter den Begriff Verhältnisprävention fallen strukturelle Maßnahmen, welche die gesundheitsförderlichen Verhältnisse begünstigen (z. B. eingeschränkte Verfügbarkeit durch Altersgrenzen bei Alkohol oder Zigaretten), vgl. Rosengarten, Wolfgang, Staatlich kontrollierte Abgabe von Cannabis – Präventionsnotwendigkeiten aus suchtfachlicher Sicht, in: 9. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2022, akzept e.V. Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik (Hrsg.), S. 26 ff., abrufbar unter <https://alternativer-drogenbericht.de/wp-content/uploads/2022/11/akzeptADSB2022komplett.pdf>.
- 30 Vgl. Ruhm Christopher J., Alcohol policies and highway vehicle fatalities, in: Journal of Health Economics 1996, 15:435-454, abrufbar unter <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0167629696004900> sowie Sloan F. A. u. a., Effects of prices, civil and criminal sanctions, and law enforcement on alcohol-related mortality, in: Journal of studies on alcohol 1994, 55:454-465, abrufbar unter <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/7934053/>.

Getränken (wie z. B. Alkopops) hätte hingegen keine präventiven Effekte, da mit einer Substitution der Alkopops durch kostengünstigere alkoholische Getränke gerechnet werden müsse. Hoch-effektiv seien steuerliche Maßnahmen hingegen dann, wenn sie für alle alkoholischen Getränke in gleicher Weise angewendet würden. Letztlich ziehen die Autoren den Schluss, dass durch eine gezielte Besteuerung alkoholischer Getränke sowie einer konsequenten Durchsetzung des Jugendschutzes alkoholbezogene akute und soziale Probleme, Morbidität und Mortalität signifikant verringert werden könnten. Zudem empfehlen sie eine verbesserte Koordination der Akteure der Suchtprävention auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene – wie sie inzwischen etwa durch den Nationalen Aktionsplan Jugendschutz angestrebt wird.

3.2. Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Maßnahmen beim Glücksspiel

Das Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD) und die Universität Bremen (Arbeitseinheit Glücksspielforschung) führen regelmäßig Glücksspiel-Surveys durch, mit denen epidemiologische Erkenntnisse über die Glücksspielteilnahme und Glücksspielprobleme der Bevölkerung gewonnen werden sowie Maßnahmen des Spieler- und Jugendschutzes evaluiert und gegebenenfalls verbessert werden können. Das im dritten Quartal 2021 unter insgesamt 12.303 Personen zwischen 16 und 70 Jahren durchgeführte **Glücksspiel-Survey 2021**³¹ habe gezeigt, dass ca. 30 Prozent der Bevölkerung in den letzten zwölf Monaten an mindestens einem Glücksspiel teilgenommen haben, etwas mehr als die Hälfte davon auch mindestens einmal an einem Online-Glücksspiel. Nach den Befragungsergebnissen könne auf eine gute Kenntnis und Akzeptanz der verschiedenen Maßnahmen des Jugend- und Spielerschutzes in der Bevölkerung geschlossen werden. So hätten 85,3 Prozent aller Befragten das Teilnahmeverbot für Minderjährige befürwortet. Für Beschränkungen der Werbung für Glücksspiele hätten sich 68,6 Prozent ausgesprochen. Gleichzeitig habe über ein Fünftel der Personen mit einer Glücksspielstörung angegeben, dass Werbung sie zu intensiverem Glücksspiel anreizen würde.

Auch das **Glücksspiel-Survey 2019**³² gibt Aufschluss über das Glücksspielverhalten in Deutschland. In dieser von der BZgA durchgeführten repräsentativen Studie wurden insgesamt 11.503 Personen im Alter von 16 bis einschließlich 70 Jahren befragt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Zahl derer, die schon einmal ein Glücksspiel gespielt haben, im Zeitraum von 2007 (86,5 Prozent) bis 2017 (75,3 Prozent) zurückgegangen ist und 2019 mit erneut 75,3 Prozent stabil blieb. Ebenso wie staatliche Einschränkungen des Glücksspielmarktes einen Rückgang der Glücksspielnutzung in der Bevölkerung wahrscheinlich machen, nimmt der Autor ausgehend von empirischen Hinweisen an, dass dessen Liberalisierung umgekehrt eine Ausweitung der Glücksspielnutzung nach sich ziehen könnte. Zudem sei die Wahrscheinlichkeit für problematisches oder pathologisches Glücksspielverhalten unter Glücksspielenden erhöht, wenn sie männlich oder bis zu 25 Jahre alt seien, einen Migrationshintergrund bzw. ein niedriges Einkommen hätten, mehr

31 Buth, Sven u. a., Glücksspielteilnahme und glücksspielbezogene Probleme in der Bevölkerung, Ergebnisse des Glücksspiel-Survey 2021, Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD), Hamburg, März 2022, abrufbar unter https://www.isd-hamburg.de/wp-content/uploads/2022/03/Gluecksspiel-Survey_2021.pdf.

32 Banz, Markus, Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Ergebnisse des Surveys 2019 und Trends. BZgA-Forschungsbericht, Januar 2020, abrufbar unter https://www.bzga.de/fileadmin/user_upload/PDF/studien/BZgA-Forschungsbericht_Gluecksspielsurvey_2019.pdf.

als ein Glücksspiel spielten, wöchentlich und öfter spielten oder über 100 Euro pro Monat für das Glücksspielen ausgaben. Diese Ergebnisse seien ein Beleg für die Bedeutung zielgruppenspezifischer Präventionsmaßnahmen.

Mit dem Ziel einer Fortentwicklung des **Spieler- und Jugendschutzes im Online-Glücksspiel** hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Universität Bremen und das Zentrum für Interdisziplinäre Suchtforschung der Universität Hamburg (ZIS) beauftragt zu prüfen, welche Instrumente für eine wirkungsvolle Prävention im Internet geeignet seien.³³ Im Abschlussbericht führten die Wissenschaftler an, dass sowohl verhältnispräventive Komponenten wie Altersverifizierungen, Werbebeschränkungen und Fremdsperren, als auch verhaltenspräventive Maßnahmen wie ein personalisiertes Feedback oder eine Kombination aus Verhaltens- und Verhältnismaßnahmen (z. B. Einzahl-, Einsatz- oder Verlustlimits) als Jugend- und Spielerschutzmaßnahmen beim Online-Glücksspiel wichtig seien.

4. Beiträge und Handlungsempfehlungen zum geplanten Verkauf von Cannabis

Die „Nationale Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik“ verfolgt das Ziel, durch verschiedene Maßnahmen zur Suchtprävention, Beratung und Behandlung, Schadensreduzierung sowie Angebotsreduzierung und Strafverfolgung einen Missbrauch legaler Suchtstoffe wie Tabak und Alkohol und den Konsum illegaler Substanzen sowie Verhaltensabhängigkeiten, z. B. durch Glücksspiel, zu verhindern.³⁴ Vor dem Hintergrund der geplanten Legalisierung des Konsums von Genuss-Cannabis für Erwachsene fand im Juni 2022 unter Leitung des Sucht- und Drogenbeauftragten der Bundesregierung ein **Expertenhearing zum Thema Jugendschutz und Prävention**³⁵ statt, in dem die zentralen Fragen zur Gewährleistung des Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zu den Regeln etwa für den Anbau und Verkauf von Cannabis diskutiert wurden. Eingebunden waren Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Interessengruppen sowie die Bundesministerien, die an der Erstellung des Gesetzentwurfes beteiligt sein werden.³⁶ Nachfolgend werden einige Argumente beteiligter Experten wiedergegeben, die als Beiträge zu einer Diskussion über geeignete Maßnahmen zum Jugendschutz gelten können.

33 Siehe hierzu Hayer, Tobias u. a., Standards für Jugend- und Spielerschutzmaßnahmen beim Online-Glücksspiel (SJSOG), Abschlussbericht an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Förderzeichen: ZMVI1-2519DSM219, Bremen und Hamburg, Dezember 2020, abrufbar unter https://www.isd-hamburg.de/wp-content/uploads/2021/02/Abschlussbericht_SJSOG.pdf.

34 Beauftragter der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen, Jahresbericht der Drogenbeauftragten 2021, S. 6, abrufbar unter https://www.bundesdrogenbeauftragter.de/assets/user_upload/PDF-Publikationen/DSB_2021_final_bf.pdf.

35 Der Beauftragte der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen, Cannabis – aber sicher, Expertenhearing zum Thema Jugendschutz und Prävention, vom 15. Juni 2022, abrufbar unter <https://www.bundesdrogenbeauftragter.de/cannabis-aber-sicher/#c1044>.

36 Die einzelnen Statements der Teilnehmer sind abrufbar unter der Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen, Cannabis – aber sicher, Expertenhearing zum Thema Jugendschutz und Prävention, vom 15. Juni 2022, abrufbar unter <https://www.bundesdrogenbeauftragter.de/cannabis-aber-sicher/#c1044>.

So dringt die Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen / Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesstellen darauf, dass mit der Veränderung der Cannabisgesetzgebung ein flächendeckender Ausbau der Präventionsstrukturen, insbesondere an Schulen, einhergehen solle. Besonders gefährdete Gruppen sollten niedrigschwellige Beratung erhalten. Zudem sollten regionale Cannabis-Kompetenzzentren Ratsuchende unterstützen und Präventions- sowie Frühinterventionsangebote in den Regionen koordinieren.³⁷ Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ) fordert mit Blick auf das Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Einführung einer Cannabis-Abgabe an Erwachsene, dass die präventiven Maßnahmen im Kinder- und Jugendschutz verbindlich aus den zu erwartenden Steuereinnahmen finanziert werden und zu nicht unerheblichen Teilen in die Kinder- und Jugendhilfe fließen sollten. Geklärt werden müsse die Umsetzung und Überprüfung einer Obergrenze des THC-Gehalts bei der Abgabe an unter 21-Jährige. Zudem sieht der BAJ den Begriff „Genuss-Cannabis“ aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes kritisch, da er leicht als verharmlosend wahrgenommen werden könne.³⁸

Der Präsident des Vorstandes der Bundespsychotherapeutenkammer Dietrich Munz verwies in diesem Expertenhearing darauf, dass von keiner Drogenpolitik zu verhindern sei, dass Drogen ausprobiert und gebraucht würden, weshalb Erwachsene wie Jugendliche auch lernen sollten, Drogen so zu nutzen, dass sie ihre Gesundheit nicht gefährdeten und das Risiko für Missbrauch und Abhängigkeit gering bleibe.³⁹

Der „**9. Alternative Drogen- und Suchtbericht 2022**“⁴⁰ befasst sich im Kontext einer anstehenden Legalisierung von Cannabis in Deutschland mit internationalen Regulierungsmodellen, Präventionsnotwendigkeiten und Suchthilfe. In einem Beitrag zu **Abgabemodalitäten bei der Cannabisregulierung**⁴¹ werden bereits bestehende Abgabemodelle in Amerika (einzelne Bundesstaaten der USA, Kanada und Uruguay) für Cannabisprodukte zum Freizeitkonsum aufgezeigt und untersucht. In dem Beitrag wird dargestellt, dass die Abgabe in den US-Bundesstaaten in der Regel in privaten, aber staatlich lizenzierten Fachgeschäften erfolge und Cannabis dort durch gewinnma-

37 Der Beauftragte der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen, Cannabis – aber sicher, Expertenhearing zum Thema Jugendschutz und Prävention, vom 15. Juni 2022, abrufbar unter <https://www.bundesdrogenbeauftragter.de/cannabis-aber-sicher/#c1044>.

38 Die umfassende Stellungnahme der BAJ „Schutz + Entkriminalisierung! Cannabis-Freigabe aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes“ vom November 2021 ist abrufbar unter <https://www.bag-jugendschutz.de/de/stellungnahmen>.

39 Der Beauftragte der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen, Cannabis – aber sicher, Expertenhearing zum Thema Jugendschutz und Prävention, vom 15. Juni 2022, abrufbar unter <https://www.bundesdrogenbeauftragter.de/cannabis-aber-sicher/#c1044>.

40 9. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2022, akzept e.V. Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik (Hrsg.), abrufbar unter <https://alternativer-drogenbericht.de/wp-content/uploads/2022/11/akzeptADSB2022komplett.pdf>.

41 Hiller, Philipp u. a., Abgabemodalitäten bei der Cannabisregulierung – eine Bestandsaufnahme, in: 9. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2022, akzept e.V. Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik (Hrsg.), S. 10 ff., abrufbar unter <https://alternativer-drogenbericht.de/wp-content/uploads/2022/11/akzeptADSB2022komplett.pdf>.

ximierende Unternehmen angebaut und verkauft werden könne. Demgegenüber bestehe in Uruguay ein nicht kommerzielles Abgabemodell, bei dem die Produktion und die Verkaufswege staatlich kontrolliert würden. Die Abgabe von Cannabisprodukten erfolge in Apotheken.

Kanada wurde mit dem Inkrafttreten des Cannabis Act (Cannabisgesetz) im Oktober 2018 das weltweit zweite Land, welches Cannabis zum Freizeitkonsum auf Bundesebene legalisiert hat. Neben den privaten Verkaufsläden gebe es hier auch staatliche Abgabestellen, wobei sich deren Anzahl vom vierten Quartal 2018 bis Ende 2020 fast verachtfacht habe. Zur Gewährleistung des Jugendschutzes liege das Mindestalter für den Erwerb von Cannabisprodukten in Kanada je nach Provinz zwischen 18 und 21 Jahren. Der Beitrag zieht den Schluss, die Ausgestaltung der Regulierung sollte so beschaffen sein, dass das legale Angebot wirklich in Anspruch genommen werde, sich die Regulierung aber gleichzeitig an der wissenschaftlichen Evidenz zur Prävention und Schadensminderung orientiere.

Rückschlüsse auf die Effektivität der im Rahmen der Cannabis-Legalisierung getroffenen Jugendschutzmaßnahmen und ggf. Handlungsmaßnahmen lassen sich auch aus den Ergebnissen des **Canadian Cannabis Survey 2022**⁴², ableiten – einer Studie, die vom kanadischen Gesundheitsministerium und der kanadischen Statistikbehörde veröffentlicht wurde. Der Deutsche Hanfverband (DHV) folgert aus dieser Studie, dass Jugendliche in Kanada aufgrund der Altersbeschränkung, aufgrund des Werbeverbots gegenüber Minderjährigen sowie aufgrund von Aufklärungskampagnen zu den Gesundheitsgefahren ein erhöhtes Bewusstsein für die Gefahren des Cannabiskonsums zeigten.⁴³

Ein weiterer Beitrag des „9. Alternativen Drogen- und Suchtberichts 2022“ befasst sich mit **Präventionsnotwendigkeiten aus suchtfachlicher Sicht** im Sinne eines effektiven Jugend- und Gesundheitsschutzes.⁴⁴ Aus Sicht des Autors seien effektive verhältnispräventive Maßnahmen bei den legalen Suchtmitteln Alkohol und Tabak sowie beim Glücksspiel in Deutschland kaum vorhanden. Die vorherrschenden verhaltenspräventiven Maßnahmen, die auf einen verantwortungsvollen Umgang des Einzelnen mit den Suchtmitteln abzielten, könnten aufgrund ihrer nur punktuellen Erreichbarkeit der Bevölkerung keine flächendeckenden Effekte bewirken. Aus suchtfachlicher Sicht seien bei der Cannabis-Abgabe umfassende verhältnispräventive struktu-

42 Siehe hierzu Government of Canada, Canadian Cannabis Survey 2022, abrufbar unter <https://www.canada.ca/en/health-canada/services/drugs-medication/cannabis/research-data/canadian-cannabis-survey-2022-summary.html> sowie Statistics Canada, Cannabis Stats Hub, National Cannabis Survey, abrufbar unter <https://www150.statcan.gc.ca/n1/pub/13-610-x/cannabis-eng.htm>.

43 Während im Jahr 2017 noch 74,5 Prozent der 16- bis 19-Jährigen die Frage, ob Cannabiskonsum zu einer Abhängigkeit führen könne, bejahten, habe dieser Wert im Jahr 2022 bei 95,4 Prozent gelegen. Die Frage danach, ob Cannabisrauch schädlich sei, hätten in der gleichen Altersgruppe im Jahr 2017 72,1 Prozent und im Jahr 2022 81,7 Prozent bejaht. Siehe Deutscher Hanfverband (DHV), Fünf Jahre Legalisierung in Kanada, 13. Januar 2023, abrufbar unter <https://hanfverband.de/nachrichten/news/fuenf-jahre-legalisierung-in-kanada#Zahlen%20Aufkl%C3%A4rung>.

44 Siehe Rosengarten, Wolfgang, Staatlich kontrollierte Abgabe von Cannabis – Präventionsnotwendigkeiten aus suchtfachlicher Sicht, in: 9. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2022, akzept e.V. Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik (Hrsg.), S. 26 ff., abrufbar unter <https://alternativer-drogenbericht.de/wp-content/uploads/2022/11/akzeptADSB2022komplett.pdf>.

relle Maßnahmen einzufordern, welche die verhaltenspräventiven Angebote der Suchthilfe unterstützen. Die regulatorischen Maßnahmen bei der Cannabisabgabe sollten sich gerade nicht an den – nach Auffassung des Autors laxen – Regelungen zum Alkohol- und Tabakkonsum sowie Glücksspiel orientieren. Gesundheitspolitisch seien vielmehr die strikteren gesetzlichen Regelungen, die für die Cannabisabgabe gefordert werden, auch auf den Umgang mit Alkohol, Tabak und Glücksspiel zu übertragen.

Nach den **Eckpunkten des Deutschen Hanfverbands (DHV) für eine Cannabisregulierung**⁴⁵ spricht sich dieser dafür aus, dass Cannabis nur durch eine limitierte Zahl an lizenzierten Fachgeschäften verkauft werden sollte, nicht dagegen in Supermärkten, Tankstellen oder Kiosken. Auch Apotheken seien nicht geeignet, Cannabis als Genussmittel zu verkaufen. Die lizenzierten Fachgeschäfte sollten optional auch den Cannabis-Konsum vor Ort anbieten dürfen, ähnlich wie die niederländischen Coffee-Shops. Eine Abgabe solle ausschließlich an Personen ab 18 Jahren erfolgen, was durch Ausweiskontrollen sicherzustellen sei. Nur durch eine strenge Kontrolle und Überwachung der Altersgrenze könne verhindert werden, dass sich Jugendliche selbst versorgen könnten oder gar zu Stammkunden würden.⁴⁶

Daneben sollten die lizenzierten Fachgeschäfte ihre Ware auch online anbieten dürfen. Dem Jugendschutz könne hier durch eine zweistufige Alterskontrolle, wie dies bereits bei Tabak üblich sei, Rechnung getragen werden, indem eine Ausweiskontrolle jeweils vor der Online-Bestellung und nochmals bei der Übergabe durch den Händler erfolge. Bei Nichtbeachtung der Vorgaben sollte den Fachgeschäften ihre Lizenz wieder entzogen werden können. Jugendliche, die mit Eigenverbrauchsmengen oder beim Konsum von Cannabis in der Öffentlichkeit auffielen, sollten aus Sicht des DHV hingegen ebenso wenig bestraft werden wie Erwachsene. Vielmehr hätte das Jugendamt bei Auffälligkeiten die Möglichkeit, die Familien anzusprechen. Lediglich der kommerzielle Verkauf von Cannabis an Jugendliche mit Gewinnerzielungsabsicht, die Weitergabe an Kinder oder die Weitergabe mit niederem Beweggrund sollte unter Strafe stehen.

Gleichlautende Empfehlungen, insbesondere zum Verkauf und zu möglichen Verkaufsstellen von Cannabis, formuliert der **Schildower Kreis**, ein Netzwerk von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis.⁴⁷ In Bezug auf physische Verkaufsstellen fordert der Schildower Kreis, dass die Bestimmungen zu Standorten, Öffnungszeiten, Erscheinungsbild und geografischer Dichte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Erreichung eines Angebotsniveaus, welches die Nachfrage von Erwachsenen abdecke und das Angebot auf dem illegalen Markt reduziere, und der Vermeidung lokaler Überschüsse und eines hierdurch möglichen Anstiegs des Gebrauchs berücksichtigten. Der Internetverkauf hingegen müsse einer speziellen behördlichen Aufsicht und Lizenzierung unterliegen.

45 DHV, Cannabis-Regulierung in Deutschland: Wichtige Eckpunkte, Stand: 25. Juli 2022, abrufbar unter https://hanfverband.de/eckpunkte_cannabisregulierung#jugendschutz.

46 Vgl. DHV, Konsumrückgang: Alkohol & Tabak, Wege des regulierten Marktes, abrufbar unter <https://cannabis-fakten.de/jugendschutz#:~:text=In%20einem%20regulierten%20Markt%20f%C3%BCr,Verkauf%20von%20Cannabis%20an%20Jugendliche>.

47 Schildower Kreis, Cannabis-Regulierung in Deutschland: Wichtige Eckpunkte, abrufbar unter <https://schildower-kreis.de/wp-content/uploads/Eckpunkte-einer-Cannabis-Regulierung-SK2019.pdf>.

Grundsätzlich genießt der Kinder- und Jugendschutz in Deutschland Verfassungsrang und unterliegt der öffentlichen Fürsorgepflicht des Staates. Im Eckpunktepapier der Bundesregierung haben zahlreiche Vorschläge von Experten und Fachverbänden zur Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes Berücksichtigung gefunden. Unter der Annahme, dass die Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes – wie eine Altersbeschränkung, Werbeverbote und insbesondere Aufklärungskampagnen – zu dem unter Jugendlichen offenbar zuletzt rückläufigen Alkoholkonsum führten, ist es naheliegend, auch im Fall einer Legalisierung von Cannabis auf diese Regularien zurückzugreifen.

Allerdings zeigen Studien zum Alkoholkonsum auch, dass Altersbeschränkungen allein den Alkoholkonsum von Jugendlichen nicht gänzlich verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, werden vor allem striktere Kontrollen für nötig befunden. Mit Blick auf einen künftigen Verkauf von Cannabis erscheinen für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz ebenfalls höhere Hürden notwendig – etwa an die Vergabe einer Lizenz für die geplanten Fachgeschäfte, an die Auflagen für den Verkauf von Cannabis und für den Fortbestand der Lizenz, der an die Einhaltung aller Vorgaben gebunden sein muss. Auch die vorgesehenen Mindestabstände von Cannabis-Fachgeschäften zu Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen – wie beim Glücksspiel – erscheinen als eine geeignete Maßnahme zur Sicherstellung des Jugendschutzes. Zur Orientierung bei der Festlegung konkreter Mindestabstandsregelungen könnten dabei die Regelungen der einzelnen Bundesländer auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrags dienen.
